Sitzungsvorlage Personal

Drucksache Nr. 891/2016

Teningen, den 19. April 2016

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich) Gemeinderat (öffentlich)		Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR); Verzicht auf die Anwendung der Ausschlussfrist nach § 37 TVöD

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Für Eingruppierungen im Zuge der NKHR-Umstellung wird auf die tarifliche Ausschlussfrist nach § 37 TVöD verzichtet.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 13 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Am 19. Mai 2015 wurde vom Gemeinderat die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) beschlossen. Am 27. Oktober 2015 folgte der Beschluss zur Bildung von drei Teilhaushalten.

Um den Personalbedarf abzudecken, wurde von der Projektgruppe "Organisation" eine entsprechende Personalzuordnung vorgenommen, die in erster Linie vorsah, die Personalrotation so gering als möglich zu halten und hierdurch große Einarbeitungszeiten und Schulungen zu vermeiden.

Da im Vorfeld die genauen Stellenbeschreibungen noch nicht absehbar waren, war eine Stellenbeurteilung nicht möglich. Trotz aller Bemühungen konnte mit Beginn der Projektarbeiten noch nicht zugesichert werden, dass die zukünftigen Stellen der Eingruppierung der aktuellen Stellen entsprechen würden. Aus diesem Grunde wurde mit dem Personalrat vereinbart, dass die Mitarbeiter auf Höhergruppierungsanträge verzichten sollten, um das Prozedere einer eventuellen Rückgruppierung umgehen zu können. Im Gegenzug bat der Personalrat, von der tariflichen Ausschlussfrist (sechs Monate) abzusehen und die Stellenbewertung zum Beginn der Organisationsänderung des NKHR (1. April 2016) umzusetzen.

Die Stellenbewertung an sich soll durch ein unabhängiges Unternehmen im Laufe dieses Kalenderjahres durchgeführt werden. Ergebnisse sind zum Jahreswechsel zu erwarten.

891/2016 Seite 1 von 2

Abweichungen zu den bisherigen Eingruppierungen dürften sich in erträglichem Maße bewegen. Sollte es dennoch zu Neueingruppierungen kommen, handelt es sich um eine außertarifliche Maßnahme, wenn diese rückwirkend zum 1. April 2016 greifen soll. Deshalb ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

891/2016 Seite 2 von 2